

(...)Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers beziehungsweise der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

§ 8 Versicherungsfall

(1) Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte Person. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch keine Ermittlungshandlungen stattgefunden haben. (...)

(10) Verfahren gegen mehrere Versicherte
Richtet sich dasselbe Verfahren gegen mehrere versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen oder werden in demselben Verfahren mehrere natürliche Personen zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere versicherte Unternehmen bzw. versicherte natürliche Personen betroffen, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Versicherungsfall."

Das Zollamt XXXXXXXX stellte mit Eingabe vom 31.7.2014 den Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich der Frage, ob die von der Versicherungsnehmerin durchgeführte Zwischenlagerung von Abbruch- und Aushubmaterialien dem Altlastenbeitrag unterliegt, weil die gelagerten Sachen als Abfall iSd Altlastensanierungsgesetzes zu klassifizieren sind.

Mit Bescheid vom 2.6.2017 wurde seitens der BH XXXXXXXXXXXXX festgestellt, dass es sich um Abfall handelt und ein Altlastenbeitrag zu leisten ist.

Mit Sammelbescheid vom 28.8.2017 wurde vom Zollamt XXXXXX als Abgabenbehörde I. Instanz der Versicherungsnehmerin für Lagerungen im 3. Quartal 2012 sowie dem 2. und 3. Quartal 2013 inkl. Säumniszuschlägen ein Altlastenbeitrag von rund € 104.000 vorgeschrieben.

In der Folge wurde gegen den Antragsteller als ehemaligen Geschäftsführer der Versicherungsnehmerin ein Finanzstrafverfahren durch das Zollamt XXXXXXXX als Finanzstrafbehörde I. Instanz eingeleitet. Mit Schreiben vom 5.3.2018 wurde der Antragsteller als „Verdächtiger des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 FinStrG“ vorgeladen.

Der Antragsteller ersuchte in der Folge durch den Antragstellervertreter sowie durch seinen Rechtsfreund um Rechtsschutzdeckung für dieses Strafverfahren.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 4.5.2018 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Auch nach nochmaliger Prüfung kann die Frage der Rechtsschutzdeckung leider nicht anders beurteilt werden, da es sich bei diesem zusammenhängenden "Verfahren" um denselben und nicht jeweils um einen neuen Versicherungsfall handelt. Auch der Umstand, dass sich das abgabenrechtliche Verfahren nur gegen das Unternehmen selbst und das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer richtet, kann zu keiner anderen Deckungsentscheidung im Sinne des § 8 (10) USRB-U Plus führen.

Aus den Unterlagen geht zudem hervor, dass Ihre Mandantschaft bereits 2014 aus dem versicherten Unternehmen ausgeschieden ist. Voraussetzung für eine grundsätzliche Deckung ausgeschiedener Personen aus dem versicherten Unternehmen ist das Vorliegen eines Versicherungsfalls, der sich aus der früheren Tätigkeit für das "versicherte" Unternehmen ergibt. Die zugrundeliegende

Handlung muss daher während des Mitversicherungszeitraums begangen worden sein. (...) "

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.6.2018. Die Bestimmung des § 8 Abs 10 USRB-U Plus 2011 greife nur bei „gleichen Verfahren oder Wiederaufnahmeverfahren“. Es gelte das Eintrittsprinzip, nicht das Verstoßprinzip.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 27.6.2018 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(...)Gegen den ehemaligen Geschäftsführer der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs 1 FinStrG eingeleitet (Vorladung des Verdächtigen vom 5.3.2018). Grundlage des Verfahrens ist der Vorwurf, er habe in seiner Funktion als Geschäftsführer der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX durch Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Diese Abgabenverkürzung soll darin bestanden haben, dass für das Ablagern von Abfällen kein Altlastenbeitrag geleistet worden sei.

Vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens fanden nach den von uns vorliegenden Unterlagen bereits Tätigkeiten der Zollbehörden statt. Diese bezogen sich auf die Festsetzung des Altlastensanierungsbeitrages.

Nach § 8 (1) USRB-U Plus gilt als Versicherungsfall *die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte Person. Richtet sich dasselbe Verfahren gegen mehrere versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen oder werden in demselben Verfahren mehrere natürliche Personen zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere versicherte Unternehmen bzw. versicherte natürliche Personen betroffen, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Versicherungsfall.*

Der Versicherungsvertrag hat per 1.1.2016 zu laufen begonnen. Der Versicherungsfall ist vor Versicherungsbeginn eingetreten. (...)

Voraussetzung für eine grundsätzliche Deckung ausgeschiedener Personen aus dem versicherten Unternehmen ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles, der sich aus der früheren Tätigkeit für das „versicherte“ Unternehmen ergibt. Die zugrundeliegende Handlung muss daher während des Mitversicherungszeitraumes begangen worden sein. (...) Der ehemalige Geschäftsführer ist jedoch bereits im Jahre 2014 aus dem Unternehmen ausgeschieden. (...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so ist der Argumentation der Antragsgegnerin Folgendes entgegenzuhalten:

Die von ihr vorgebrachte Einschränkung, dass Versicherungsschutz für ausgeschiedene Mitarbeiter nur für Handlungen gewährt wird, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt

sind, ist dem Wortlaut der Bedingungen nicht zu entnehmen. Der Versicherer gewährt für frühere Handlungen auch Versicherungsschutz, soweit ihretwegen keine Ermittlungshandlungen stattgefunden haben.

Nach Ansicht der Schlichtungskommission sind unter Ermittlungshandlungen in diesem Zusammenhang alle Tätigkeiten der Behörde zu verstehen, die dazu dienen, die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Sachverhaltselemente festzustellen (vgl etwa Findok, RV/3722-W/10). Im vorliegenden Fall sind dies diejenigen Ermittlungshandlungen, die bei der Abgabenbehörde zu begründeten Zweifeln iSd des § 10 Altlastensanierungsgesetzes geführt haben, ob die gelagerten Sachen Abfall sind, diese dem Altlastenbeitrag unterliegen und ggf. welcher Abfallkategorie diese unterliegen.

Wenn der Antragsteller nun damit argumentiert, dass die Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erst Anfang 2018 und somit nach Beginn des Versicherungsvertrages erfolgt ist und es sich bei der abgabenrechtlichen Prüfung um ein Verfahren handelt, welches von den strafrechtlichen Ermittlungen völlig unabhängig ist, so ist ihm entgegenzuhalten, dass das abgabenrechtliche Verfahren Voraussetzung für das finanzstrafrechtliche Verfahren war und diese daher eine Einheit bilden, auch wenn die Verfahren unter unterschiedlichen Geschäftszahlen geführt werden und verschiedenen Sachbearbeitern des Zollamtes XXXXXXXXX zugeordnet sind bzw. waren.

Es war daher wie im Spruch zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018